Zusatzrahmenvereinbarung zum Netznutzungsvertrag-Strom

„Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität“

(„Zusatzvereinbarung Netznutzungsvertrag NZR-EMob“)

Zwischen

……..……...

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

……...

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „**Ladepunktbetreiber**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen.

Präambel

1. Der Zusatzvereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

2. Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz zur Verteilung von elektrischer Energie. Der Ladepunktbetreiber ist Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG und betreibt mindestens einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt im Sinne der Ladesäulenverordnung zur Versorgung von Elektromobilen mit elektrischer Energie, der an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

3. Die Zusatzvereinbarung soll den Ladepunktbetreiber in die Lage versetzen, die für den Betrieb der öffentlich zugänglichen Ladepunkte im Sinne des § 2 Nr. 9 der Ladesäulenverordnung inklusive der für die Ladevorgänge entnommene Energiemengen selbst bestimmten Bilanzkreisen zuzuordnen. Sie ermöglicht ihm die ladevorgangscharfe bilanzielle Energiemengenzuordnung.

4. Der Ladepunktbetreiber kann zu den in Absatz 3 genannten Zwecken vom Netzbetreiber den Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung verlangen. Voraussetzung für den Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung ist, dass die Vertragspartner als gemeinsame vertragliche Grundlage die Geltung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) per Festlegung standardisierten Netznutzungsvertrages in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben.

5. Alle Netzzugangsbedingungen, insbesondere die Zahlung der Netzentgelte, richten sich ausschließlich nach dem Netznutzungsvertrag. Abweichende Regelungen dieser Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor den allgemeinen Vorgaben des Netznutzungsvertrages.

§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung

1. Diese Zusatzvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung der an den öffentlich zugänglichen Ladepunkten des Ladepunktbetreibers für den Ladestrom und der aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers entnommenen Energiemengen.

2. Die Ladepunkte sind durch einen Netzanschluss unmittelbar an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen oder innerhalb einer an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und 24b EnWG) installiert und mit einem Zählpunkt nach § 20 Abs. 1d EnWG versehen. Beide Varianten werden nachfolgend für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung als Entnahmestelle bezeichnet.

3. Die Nutzung der Ladepunkte durch Nutzer von Elektromobilen und durch Elektromobilitätsprovider ist nicht Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass die Nutzung der dieser Zusatzvereinbarung zugeordneten Ladepunkte unter Einhaltung der für ihn geltenden Regelungen nach den auch dieser Zusatzvereinbarung zu Grunde liegenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen erfolgt.

§ 2 Voraussetzungen der ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung durch den Ladepunktbetreiber

1. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass während der Geltung dieser Zusatzvereinbarung ein gültiges Bilanzierungsgebiet beim örtlich zuständigen Bilanzkreiskoordinator (BIKO) eingerichtet ist (siehe Anlage „Bestätigung des BIKO“).

2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Anmeldung das Bilanzierungsgebiet in der betreffenden Regelzone mitzuteilen, dem eine Entnahmestelle zuzuordnen ist.

§ 3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die in § 4 des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Netznutzungsvertrages genannten Festlegungen zu den Geschäftsprozessen und zum Datenaustausch und die BDEW-Anwendungshilfe „Modell 2 zur ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit“ sowie die BDEW-Anwendungshilfe „Zuordnung und Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe“ finden zur Abwicklung der vorliegenden Zusatzvereinbarung Anwendung.

2. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anmeldung alle beiderseitigen Energieflüsse über die betreffende Entnahmestelle bilanziell als Energieaustausch zwischen dem Bilanzierungsgebiet des Netzbetreibers und dem Bilanzierungsgebiet des Ladepunktbetreibers behandelt werden.

3. Der Ladepunktbetreiber stellt sicher, dass die an den Ladepunkten aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz entnommenen Energiemengen eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem oder mehreren Bilanzkreisen im Bilanzierungsgebiet des Ladepunktbetreibers zugeordnet sind.

4. Der Ladepunktbetreiber hat sicherzustellen, dass die Summe der von ihm an den BIKO übermittelten bilanzkreisscharfen Daten (Summenentnahmezeitreihe) dem vom Netzbetreiber an den Ladepunktbetreiber übermittelten Summenlastgang entspricht.

§ 4 Messung der aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz entnommenen Energiemengen

Voraussetzung für die Teilnahme von Ladepunkten an der ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung ist, dass die Energiemengen über die jeweiligen Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen Auflösung (Zählerstandsgangmessung oder registrierende Leistungsmessung) an der Entnahmestelle gemessen und fristgerecht, übermittelt werden.

§ 5 Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung tritt am ..... (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Diese Zusatzvereinbarung endet mit der Laufzeit des Netznutzungsvertrages, es sei denn, dass ein neuer Netznutzungsvertrag lückenlos daran anschließt.

3. Der Ladepunktbetreiber kann die Zusatzvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

4. Mit Wirksamwerden der Kündigung dieser Zusatzvereinbarung endet das Recht des Ladepunktbetreibers zur ladevorgangsscharfen Energiemengenzuordnung unmittelbar. Für die Entnahmestellen gelten mit dem Wirksamwerden der Kündigung die allgemeinen Regelungen zum Netzzugang.

5. Der Netzbetreiber kann diese Zusatzvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Abschluss der Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Festlegung BK6-20-160 nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss einer neuen Zusatzvereinbarung angeboten wird, die den Anforderungen der Festlegung entspricht.

6. Die Vertragspartner können diese Zusatzvereinbarung fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung wiederholt, trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung verstoßen wird. Ein solcher Fall liegt vor allem vor, wenn

a) die Messdaten nicht entsprechend § 4 fristgerecht übermittelt worden sind oder

b) die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

7. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Mit Beginn der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der ladevorgangscharfen Energiemengenzuordnung unwirksam.

9. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie die vorliegende Zusatzvereinbarung im Fall der Festlegung einer entsprechenden Vereinbarung durch eine Festlegung der BNetzA durch eine neue Vereinbarung in der von der BNetzA festgelegten Form ersetzen werden.

§ 6 Anlage als wesentlicher Vertragsbestandteil

Anlage Bestätigung des BIKO

- Bestätigung des BIKO über die Einrichtung eines Bilanzierungsgebiets für den Ladepunktbetreiber